

Patientenverfügung

Viele Menschen fürchten aufgrund der heute sehr fortschrittlichen Medizin, durch Apparate künstlich am Leben erhalten zu werden. Hier ist die Patientenverfügung die Möglichkeit, für die letzte Phase des Lebens genau festzulegen, in welchen Situationen (zum Beispiel im Sterbeprozess, im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit, bei einem sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozess, bei einer Hirnschädigung) ich welche medizinische Maßnahme möchte oder auch nicht (z.B. keine Apparatemedizin, keine künstliche Ernährung/ Flüssigkeitsvergabe, keine Dialyse). Die Patientenverfügung ist eine verbindliche Anleitung für jeden, der mich medizinisch behandelt, für die Person, die mich betreut, oder für die Bevollmächtigten.

Auch hier gibt es eine Vielzahl von Vordrucken. Wichtig ist, dass die Krankheitsbilder und ärztliche Maßnahmen konkret beschrieben werden. Hierzu sollten Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens sprechen!



Weitere Informationen und Vordrucke erhalten Sie bei den örtlichen Betreuungsstellen.

Die Betreuungsstelle des Kreises Wesel ist für die Orte Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde und Xanten zuständig. Die Städte Dinslaken, Moers und Wesel haben eine eigene Betreuungsstelle.

Kontakt

Kreis Wesel
FD 56 - Hilfen in besonderen Lebenslagen
Betreuungsstelle Kreis Wesel

Frau Borsch	Telefon: 0281/207 - 3454
Frau Ebens	Telefon: 0281/207 - 3449
Herr Feist	Telefon: 0281/207 - 2448
Frau Graf	Telefon: 0281/207 - 4441
Frau Langenberg	Telefon: 0281/207 - 2450
Herr Langenberg	Telefon: 0281/207 - 2441
Herr Ost	Telefon: 0281/207 - 3448
Herr Römpke	Telefon: 0281/207 - 3452



Kreis Wesel - Der Landrat
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



KREIS WESEL



Vorsorgeverfügungen

Vollmacht, Betreuungsverfügung,
Patientenverfügung



KREIS WESEL

Wir alle wissen, dass wir durch einen Unfall, eine Krankheit oder aufgrund unseres Alters in die Situation kommen können, wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Das verdrängen wir häufig.

Aber was passiert, wenn ich keine sinnvollen Entscheidungen mehr treffen kann? Plötzlich stellen sich viele Fragen: Wer vertritt meine Interessen und darf für mich entscheiden? Wer erledigt meine Bankgeschäfte? Wer kümmert sich um meine Behördenangelegenheiten? Wer organisiert für mich ambulante Hilfen? Wer spricht mit meinem Arzt oder meiner Ärztin?

Auch andere Fragen ergeben sich in einer solchen Situation. Die größte Sorge vieler Menschen ist, dass eine fremde, vom Gericht eingesetzte Person, über sie bestimmen darf. Um dies zu vermeiden, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Vorsorge.



Vollmacht

Diese Vollmacht regelt die rechtliche Vertretung. Ich bestimme zu einem Zeitpunkt, wenn es mir noch gut geht und ich klar denken kann, eine Person, die mich vertreten darf, wenn ich mich nicht mehr selbst um meine Angelegenheiten kümmern kann. Die eigene Vollmacht verhindert die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht. Denn eine Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn andere Hilfen (Angehörigenhilfe, Nachbarschaftshilfe, Vollmacht) nicht ausreichen oder vorhanden sind. Mit der Vollmacht berechtige ich eine Person, die ich lange kenne und der ich vertraue, ein Familienmitglied, eine Freundin oder einen Freund, sich um mich im Notfall zu kümmern. Ich lege auch fest, in welchen Angelegenheiten diese Person für mich entscheiden soll. Fragen, wo ich wohnen soll, die meine Gesundheit oder mein Vermögen betreffen, können dann von dieser Person entschieden werden.

Es gibt viele Informationen und verschiedene Muster für die Inhalte einer Vollmacht, was verwirrend sein kann. Lassen Sie sich daher beraten. Die Betreuungsstellen vor Ort tun dies gerne. Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für ein Gespräch. Die Telefonnummern sind am Ende genannt. Wenn Sie nicht zu uns kommen können, sind auch Hausbesuche möglich.

Die Betreuungsstelle berät Sie über die Inhalte von Vorsorgeverfügungen, nimmt die Vollmacht auf und beglaubigt die Unterschrift gegen eine Gebühr von 10 €. Damit ist sicher, dass die Vollmacht rechtlich nicht angezweifelt werden kann. Je nach Lebens- und Vermögenssituation ist es sinnvoll, einen Rechtsanwalt oder Notar aufzusuchen.



Betreuungsverfügung

Wenn Sie eine rechtliche Betreuung einer Vollmacht vorziehen, z.B. weil dann eine gerichtliche Kontrolle der Betreuerin oder des Betreuers durch das Betreuungsgericht erfolgt, können Sie dies in Form einer Betreuungsverfügung festlegen. Diese Verfügung ist für das Betreuungsgericht verbindlich, soweit keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen.

In der Betreuungsverfügung können Sie vorschlagen, wer als Betreuerin oder Betreuer eingesetzt werden soll. Sie können auch Wünsche zum Inhalt und zur Führung der Betreuung äußern, z.B. ob und durch wen Sie zu Hause gepflegt werden möchten, in welchem Pflegeheim Sie ggf. gepflegt werden möchten, ob Schenkungen zulässig sein sollen, und vieles mehr.